

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 2. Juni 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.207

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT); Berner Pflanzenschutzprojekt: Kantonsanteil an die Kosten für die Projektrealisierung und die Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2025

1 Gegenstand

Seit 2008 unterstützt der Bund Trägerschaften bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen mit einer auf sechs Jahre befristeten Starthilfe. Die Beitragshöhe für derartige Ressourcenprogramme richtet sich nach der ökologischen und agronomischen Wirkung des Projekts; sie beträgt höchstens 80% der anrechenbaren Kosten für die Projektrealisierung und die Massnahmen.



Das auf diesen Bundesvorgaben beruhende Förderprogramm Boden Kanton Bern, welches mit über 2'500 beteiligten Betrieben schweizweite Beachtung fand und die Ausgestaltung der Ressourceneffizienzbeiträge im neuen Direktzahlungssystem des Bundes massgebend mitprägte, lief Ende Juli 2015 aus. In einem breit angelegten partizipativen Prozess wurden die Eckpfeiler für ein Folgeprojekt ausgelotet und konzipiert. Im Sommer 2015 wurde dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein entsprechendes Projektgesuch eingereicht. Inzwischen liegt ein unterschriftsreifer Vertrag zwischen dem BLW und der Projektträgerschaft vor.

Das Hauptziel des sechsjährigen Berner Pflanzenschutzprojekts (2017 - 2022) besteht darin, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu optimieren und damit die Umwelttrisiken – insbesondere in Oberflächengewässern – ohne massgebende Beeinträchtigung des Produktionsvolumens zu reduzieren. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Das LANAT bildet zusammen mit dem Berner Bauern Verband (BEBV) die projektverantwortliche Trägerschaft.

Mit vorliegendem Beschluss wird die kantonale Beteiligung an den Projektkosten festgelegt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)
- Art. 19, 22, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV, BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)

- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits.

Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten Ressourcenprogramm 2017 - 2025	CHF	62'700'000
abzüglich beantragter Bundesbeitrag	CHF	49'700'000
abzüglich Eigenleistungen der Landwirte bei den Investitionen	CHF	2'400'000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	CHF	10'600'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 10'600'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	318000 Dienstleistungen Dritte
	366000 Laufende Beiträge an private Haushalte
Kostenträger:	91802022 Boden- und Pflanzenschutz

Voraussichtliche Zahlungen (gemäss "Projektgesuch Ressourcenprogramm Pflanzenschutz", Kapitel 9.3 "Beitrag BLW und Restfinanzierung", Tabelle 19, Seite 41):

2017	CHF	1'450'000	
2018	CHF	1'450'000	
2019	CHF	1'700'000	
2020	CHF	1'800'000	
2021	CHF	2'000'000	
2022	CHF	2'150'000	
2023-2025	CHF	50'000	(Schlussbericht, Wirkungsmonitoring)
Total	CHF	10'600'000	

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 eingestellt. Die Finanzierung des Ressourcenprogramms Pflanzenschutz erfolgt mit Mitteln, die nach Abschluss des Förderprogramms Boden im Jahr 2015 zur Verfügung stehen. Falls das Interesse zur Teilnahme am Berner Pflanzenschutzprojekt grösser sein sollte, als die dem vorliegenden Finanzierungsbeschluss zugrunde liegenden Schätzungen, würden die Beiträge für einzelne Massnahmen mittels Korrekturfaktoren gekürzt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

Die Abrechnung und das Controlling des beantragten Rahmenkredits erfolgen im Rahmen der jährlichen Projektabrechnungen und der Schlussabrechnung mit dem Bund, welchem vertragsgemäss jährlich Bericht zu erstatten ist.

7 Begründung

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 hat der Bund mit Art. 77a und 77b LwG die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an Trägerschaften von Projekten zur Verbesserung der Ressourceneffizienz auszurichten. Der Kanton Bern hat diese Option mit dem auf sechs Jahre angelegten Förderprogramm Boden erfolgreich umgesetzt: Bis 2015 wurden besondere, freiwillig erbrachte Leistungen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Stickstoffeffizienz mit gezielten wirtschaftlichen Anreizen gefördert [Kofinanzierung Bund (80%) und Kanton (20%)].

Mit Beendigung des Förderprogramms Boden stellte sich die Frage nach einem Folgeprojekt. In einem intensiven Prozess auf verschiedensten Ebenen und unter aktivem Einbezug der Landwirtschaft wurden unterschiedliche Optionen geprüft. Das LANAT und der BEBV kamen in der Folge zum Schluss, gemeinsam ein neues Ressourcenprogramm mit Schwerpunkt Pflanzenschutz zu lancieren. Diese Stossrichtung antizipiert nicht zuletzt auch den Beschluss des Bundesrates vom 21. Mai 2014, einen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erarbeiten. Das Oberziel dieses Aktionsplans besteht in einer substanziellen Reduktion der Risiken für Mensch und Umwelt ohne substanzielle Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion. Das mit vorliegendem Ausgabenbeschluss beantragte Berner Pflanzenschutzprojekt (01.01.2017 bis 31.12.2022) orientiert sich an dieser Zielsetzung. Es soll hinsichtlich eines nachhaltigen Pflanzenschutzes breitenwirksame Impulse auslösen. Dazu hat die Projektträgerschaft ein Bündel von Fördermassnahmen (11) ausgearbeitet. Der administrative Aufwand und die Komplexität des Projektes sollen im Sinne der Vollzugseffizienz möglichst gering sein.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Bern, 2. Juni 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	29. Juni 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	29. September 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	31. Oktober 2016